

Das neue Geschmacksmusterrecht

Von Wolfgang Berlit, Hamburg *

(*Dr., Partner von KROHN Rechtsanwälte, Hamburg und Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg)

Am 01.06.2004 trat das neue Geschmacksmustergesetz in Kraft, das z.T. wesentliche Änderungen im Vergleich zu dem früheren Recht enthält. So entfallen künftig die strengeren Anforderungen nach einer gewissen Gestaltungshöhe. Darüber hinaus gewährt das neue Geschmacksmusterrecht dem Inhaber ein ausschließliches Recht, das Muster zu benutzen und es Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Es kommt daher zukünftig nicht darauf an, ob der Verletzer von dem Geschmacksmusterschutz Kenntnis hatte oder nicht. Schließlich wird die Dauer des Geschmacksmusterschutzes von 20 auf 25 Jahre verlängert. Insgesamt stärkt das neue Geschmacksmusterrecht die Rechtsposition des Rechteinhabers gegenüber dem bisherigen Recht.

I. Einführung

1. Das Geschmacksmustergesetz ist Teil des am 12.03.2004 verabschiedeten Geschmacksmusterreformgesetzes.¹ Während das GeschmMG a.F. nur aus 17 Paragraphen bestand, hat der Gesetzgeber das neue GeschmMG, wie zuvor schon das Markengesetz im Vergleich zum Warenzeichengesetz, umfassend neu gestaltet und strukturiert. Das GeschmMG besteht nunmehr aus 13 Abschnitten mit insgesamt 67 Vorschriften.
2. Die Neufassung des GeschmMG wurde erforderlich, nachdem das Europäische Parlament die Richtlinie 98/71/EG erlassen hatte.² Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hatten die Geschmacksmusterrichtlinie bis zum 28.10.2001 umzusetzen. Deutschland kommt dieser Verpflichtung erst mit vorliegendem Gesetz nach. Ähnlich wie die Neufassung des MarkenG, die aufgrund der Markenrechtsrichtlinie³ notwendig wurde, nahm der Gesetzgeber auch die

¹ BGBl I 2004, S. 390 ff.

² Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, abgedruckt in GRUR Int 1998, 959

³ Erste Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken vom 21.12.1988 (89/104/EWG), abgedruckt in Berlit, Das neue Markenrecht, 5. Aufl. (2003), Anh. III.3.

Geschmacksmusterrichtlinie zum Anlaß, das bestehende GeschmMG komplett zu überarbeiten. Das mehr als 125 Jahre alte GeschmMG wurde nahezu vollständig novelliert.

3. Die Reform des deutschen Geschmacksmusterrechts wurde nicht nur wegen der Geschmacksmusterrichtlinie erforderlich, sondern auch die Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster⁴, die am 06.03.2002 in Kraft trat, machte die Novellierung des GeschmMG notwendig. Denn die neuen Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsgeschmacksmuster schuf, schafften nicht nur eine Konkurrenzsituation zu der Gemeinschaftsmarke, sondern machten das Gemeinschaftsgeschmacksmuster weitaus attraktiver als den Erwerb eines deutschen Geschmacksmusters.⁵

4. Umfangreiche Übergangsvorschriften stellen sicher, daß das GeschmMG nicht zu unbilligen Härten bei Inhabern von Geschmacksmustern führt, die nach altem Recht Schutz genießen. Zunächst finden die früheren Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung auf Geschmacksmuster, die vor dem 01.07.1988 angemeldet wurden (§ 66 Abs. 1 GeschmMG). Diese Einschränkung der Anwendbarkeit des GeschmMG liegt darin begründet, daß erst ab 01.07.1988 die Geschmacksmuster zentral beim Deutsche Patent- und Markenamt registriert wurden und der mit der Umstellung des Registers verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand unverhältnismäßig groß gewesen wäre.⁶ Da der Schutz der seinerzeitigen Geschmacksmuster 2003 ablief, ist die Übergangsvorschrift insoweit überholt. Gemäß § 66 Abs. 2 GeschmMG finden auf Geschmacksmuster, die vor dem 28.10.2001 angemeldet oder eingetragen wurden, weiterhin die für sie bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit Anwendung. Das Datum erklärt sich mit der Umsetzungsfrist der Geschmacksmusterrichtlinie (Art. 19 i.V.m. Art. 11 Nr. 8 Geschmacksmusterrichtlinie, nachf.: Richtlinie).⁷ Ferner bestimmt der Gesetzgeber in § 66 Abs. 2 GeschmMG, daß auf derartige Geschmacksmuster die Bestimmungen der §§ 33, 34

⁴ Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften L 3/1

⁵ Eichmann, MarkenR 2003, 10; Koschtial, GRUR Int 2003, 973

⁶ Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 26.03.2003 eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts (nachf.: Begründung), abrufbar unter www.bmj.bund.de/media/archive (entspricht der Gesetzesbegründung in BT-Drucksache /15/1075 vom 28.05.2003)

⁷ Begr. S. 155

GeschmMG nicht anwendbar sind.⁸ Für Geschmacksmuster, die vor dem 01.06.2004 angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, bestimmt § 66 Abs. 3 GeschmMG, daß sich die Schutzwirkungen bis zur Eintragung des Geschmacksmusters nach dem alten Recht bestimmen.⁹ Im übrigen finden die Vorschriften des GeschmMG grundsätzlich auf alle Geschmacksmuster Anwendung, die ab dem 01.07.1988 angemeldet und eingetragen worden sind.¹⁰ Sofern ein Geschmacksmuster vor dem 01.06.2004 angemeldet, aber noch nicht eingetragen wurde, ist selbst diese vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingereichte Anmeldung nach dem neuen Recht zu behandeln.¹¹

5. Da der Gesetzgeber mit Schaffung des GeschmMG die Geschmacksmusterrichtlinie umsetzt, sind die Bestimmungen des GeschmMG regelmäßig richtlinienkonform auszulegen. Denn die Richtlinie enthält für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für alle wesentlichen Elemente des Geschmacksmusterrechts verbindliche Vorgaben.¹²

II. Schutzvoraussetzungen

1. Das deutsche, nationale Geschmacksmuster tritt neben das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.¹³ Beiden Geschmacksmusterarten ist gemein, daß sie nur dann Schutz genießen, wenn sie neu sind und Eigenart besitzen (s. § 2 Abs. 1 Geschmacksmustergesetz und Art. 4 GemeinschaftsgeschmacksmusterVO). Die Neuheit des Geschmacksmusters entspricht der Bestimmung in § 1 Abs. 2 GeschmMG a.F. Ein Muster gilt gem. § 2 Abs. 2 GeschmMG als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Der Gesetzgeber weist darauf hin, daß diese Schutzvoraussetzung im Verhältnis zum Geschmacksmustergesetz a.F. keine Neuerung enthält.¹⁴ Zur Bestimmung des Neuheitszeitpunkts ist § 13 GeschmMG heranzuziehen. Danach gilt als Anmeldetag der Tag, an dem die Unterlagen entweder beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei einem Patentinformationszentrum eingehen. Schließlich kann der

⁸ s. Zitatstelle 7

⁹ Begr. S. 156

¹⁰ Begr. S. 152

¹¹ Begr. S. 154

¹² Begr. S. 61

¹³ Begr. S. 62

¹⁴ Begr. S. 79 ; Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, 2. Aufl. (1997), § 1 Rdnr. 22

Prioritätstag gemäß § 13 Abs. 2 GeschmMG der für die Beurteilung der Neuheit maßgebliche Zeitpunkt sein.

2. Neu in das GeschmMG eingeführt wurde der Begriff der „Eigenart“. Dieser Begriff findet sich bereits in Artikel 5 der Richtlinie. Danach hat ein Muster Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor dem Tag seiner Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, am Prioritätstag, zugänglich gemacht worden ist. Eine entsprechende Bestimmung enthält Art. 5 GemeinschaftsgeschmacksmusterVO. Der deutsche Gesetzgeber hat nahezu wörtlich die Richtlinienvorgabe in § 2 Abs. 3 GeschmMG übernommen. Der Gesetzgeber nimmt damit Abschied von dem Begriff der „Eigentümlichkeit“. Ein Geschmacksmuster wurde nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung als eigentümliche Schöpfung angesehen, wenn es in den für die ästhetische Wirkung maßgebenden Merkmalen als das Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- oder farbschöpferischen Tätigkeit erschien, die über das Durchschnittskönnen eines mit der Kenntnis des betreffenden Fachgebiets ausgerüsteten Mustergestalters hinausging.¹⁵ Da sich das GeschmMG a.F. als vom Urheberrecht abgeleitetes gewerbliches Schutzrecht verstand, wurde zwischen der Eigentümlichkeit des Geschmacksmusterrechts und der persönlichen geistigen Schöpfung des Urheberrechts nur ein gradueller Unterschied gesehen.¹⁶ Von dieser Betrachtungsweise hat sich der Gesetzgeber in Umsetzung der Richtlinienvorgabe vollständig gelöst. Gemäß § 2 Abs. 3 GeschmMG ist eine bestimmte Gestaltungshöhe zur Erlangung des Geschmacksmusterschutzes nicht mehr erforderlich.¹⁷ Notwendig aber auch ausreichend ist, daß sich der Gesamteindruck des Musters vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet.¹⁸ So heißt es in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie, daß die Eigenart eines Geschmacksmusters danach beurteilt werden soll, inwieweit sich der Gesamteindruck, den der Anblick des Musters beim informierten Benutzer hervorruft, deutlich von dem unterscheidet, den der vorbestehende Formenschatz bei ihm hervorruft, und zwar unter Berücksichtigung der Art des Erzeugnisses, bei dem das Muster benutzt wird oder in das es aufgenommen wird, und insbesondere des jeweiligen Industriesektors und des Grades der Ge-

¹⁵ BGH, GRUR 1969, 90, 95 – Rüschenhaube; Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 1 Rdnr. 32

¹⁶ von Gamm, GeschmMG, 2. Aufl. (1989), § 1 Rdnr. 56; Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 1 Rdnr. 34

¹⁷ Begr. S. 79

¹⁸ Begr. S. 79

staltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters. Dementsprechend stellt der Europäische Gesetzgeber in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie darauf ab, daß bei Beurteilung der Eigenart der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters zu berücksichtigen ist (s. entsprechende Formulierung in § 2 Abs. 3 Satz 2 GeschmMG). Der Gesetzgeber weist darauf hin, daß mit dieser Formulierung deutlich gemacht wird, daß die Gestaltungshöhe keine absolute Größe ist. Es besteht also eine Wechselbeziehung zwischen der Höhe der Musterdichte und der Anforderung an die Gestaltungshöhe. Je höher die Musterdichte in einer Erzeugnisklasse ist, desto geringere Anforderungen sind an die Gestaltungshöhe zu stellen und umgekehrt.¹⁹ Demgemäß bemißt sich allerdings auch der Schutzzumfang eines eingetragenen Geschmacksmusters. Je geringer die zu fordernde Gestaltungshöhe ist, desto eher kann bei einer Abweichung vom bestehenden Formenschatz ein weiteres Geschmacksmusterrecht wirksam begründet werden und desto geringer ist als Kehrseite der abgesenkten Schutzvoraussetzungen auch der Schutzzumfang des begründeten Rechts.²⁰ Im Vergleich zu der in § 1 Abs. 2 GeschmMG a.F. geforderten „Eigentümlichkeit“ stellt die in § 2 Abs. 1 GeschmMG vorausgesetzte Eigenart geringere Anforderungen an die Originalität des hinterlegten Geschmacksmusters.

3. Entsprechend der Systematik im MarkenG enthält § 3 GeschmMG nunmehr diverse Ausschlußgründe vom Geschmacksmusterschutz. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 GeschmMG können Muster, die ausschließlich durch ihre technische Funktion bedingt sind, nicht als Geschmacksmuster hinterlegt werden. Dieser Ausschlußgrund geht auf Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie zurück und ist in entsprechender Form auch in Art. 8 Abs. 1 der GemeinschaftsgeschmacksmusterVO enthalten. Rein technisch bedingte Gestaltungen können naturgemäß keine Eigenart im Sinne von § 2 Abs. 3 GeschmMG aufweisen. Wenn keine unterschiedliche Gestaltung wegen der technischen Bedingungen möglich ist, soll die Gestaltung nicht im Wege des Geschmacksmuster monopolisiert werden können.²¹ Ausgenommen vom Geschmacksmusterschutz sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG darüber hinaus Muster, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und in ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, um verwendet zu werden (sog. „must fit“-Klausel). Der Gesetzgeber will mit diesem Schutzverbot die weitgehende Interoperabilität von Erzeugnissen sicherstellen.²² Auch dieses absolute Ein-

¹⁹ Begr. S. 79

²⁰ Begr. S. 79, 80

²¹ Begr. S. 80; zum früheren Recht: Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O § 1 Rdnr. 13

²² Begr. S. 80, 81; Kur, GRUR 2002, 661, 664

tragungshindernis geht auf die Richtlinie zurück (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie). Ausnahmsweise können Verbindungsteile dann geschmacksmusterfähig sein, wenn sie dem Zweck dienen, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen (sog. „Lego-Klausel“).²³ Der Gesetzgeber weist allerdings ausdrücklich darauf hin, daß der Ausschlußgrund in § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG sog. „must match“-Teile nicht erfaßt, die zwar zur Herstellung des Erscheinungsbildes eines komplexen Erzeugnisses in einer bestimmten Form gefertigt werden müssen, bei denen die Gesamtgestaltung aber nicht zwingend vorgegeben ist (z.B. sichtbare Einzelteile an einer Kfz-Karosserie).²⁴ Weiterhin sind Muster von der Eintragung ausgeschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen. Auch diese Bestimmung geht auf die Richtlinie zurück (Art. 8 der Richtlinie). Gemeint sind damit die Fälle, in denen die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens oder die tragenden Grundsätze der Rechtsordnung in Frage gestellt werden.²⁵ Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten wurde unter Geltung des GeschmMG a.F. nicht angenommen bei der Hinterlegung von Tassen mit Abbildungen von DM-Banknoten bzw. bei der Hinterlegung von Fantasiefiguren, in deren Korpus die Abbildung der Vorderseite einer 1-EURO-Münze eingefügt ist.²⁶ Schließlich bestimmt § 3 Abs. 1 Nr. 4 GeschmMG, daß die mißbräuchliche Benutzung eines der in Art. 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums aufgeführten Zeichen bzw. sonstiger Abzeichen, Embleme oder Wappen von einer Eintragung als Geschmacksmuster ausgeschlossen sind. Dazu zählten im alten GeschmMRecht allerdings nicht verfremdete „Verkehrszeichen mit Ergänzungsbalken“.²⁷

4. Von dem Ausschluß gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG nicht erfaßt sind ausnahmsweise auch Bauelemente komplexer Erzeugnisse gem. § 4 GeschmMG. Dabei handelt es sich um Muster, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleiben und selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Diese Ausnahmebestimmung geht zurück auf Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie, nach der das Muster, das bei einem Erzeugnis, das Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingeführt wird, nur dann

²³ Begr. S. 81; Kur, GRUR 2002, 661, 664

²⁴ s. Fn. 23; zum früheren Recht: von Gamm, a.a.O. § 1 Rdnr. 16

²⁵ verneint bei: BGH GRUR 2003, 707 – DM-Tassen; BGH GRUR 2003, 708 – Schlüsselanhänger; BPatG GRUR 2004, 160 – Vibratoren

²⁶ BGH GRUR 2003, 705 – EURO-BILLY

²⁷ BPatG GRUR 2003, 710 – Verkehrszeichen: kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung

als neu und eigenartig gilt, wenn sowohl das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt wird, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt als auch diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Diese Fiktion ist neu in das GeschmMG eingefügt worden, so daß es letztlich der europarechtlichen Rechtsprechung überlassen bleibt, in richtlinienkonformer Auslegung die Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes bei Bauelementen komplexer Erzeugnisse festzuschreiben.

5. Geschmacksmusterschutz entfällt, wenn vor dem Anmeldetag gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 GeschmMG ein identisches Muster gem. § 5 GeschmMG offenbart wurde. Eine Offenbarung im Sinne von § 5 GeschmMG liegt vor, wenn ein Muster bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.²⁸ Abzustellen ist auf die jeweiligen Fachkreise in der Europäischen Gemeinschaft. Eine Offenbarung liegt also dann nicht vor, wenn die jeweiligen Fachkreise in der Europäischen Gemeinschaft keine Kenntnis von dem vorveröffentlichten Formenschatz haben konnten.²⁹ Diese Bestimmung erweitert den Kreis der inländischen Fachkreise der früheren Rechtslage auf den Empfängerhorizont der jeweiligen Fachkreise in der Europäischen Gemeinschaft.³⁰ Es ist also jeweils auf den Kulturkreis abzustellen, von dem erwartet werden kann, daß die Fachkreise ihn bei der Mustergestaltung berücksichtigen. Eine Änderung zu der früheren Rechtslage ist damit kaum verbunden. Identisch zu dem offenbarten Muster ist ein angemeldetes Muster im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 GeschmMG dann, wenn sich die Merkmale der beiden Muster nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden (s. die entsprechende Bestimmung in Art. 4 Satz 2 der Richtlinie). Damit ist klargestellt, daß es sich um einen fotografischen Neuheitsbegriff handelt, d.h. der Schutz scheitert nur dann auf der Stufe der Neuheitsprüfung, wenn eine identische oder quasi-identische Gestaltung bereits Bestandteil des den beteiligten Fachkreisen zugänglichen Formenschatzes gewesen ist.³¹

6. Schließlich verlängert § 6 GeschmMG die Neuheitsschonfrist von 6 Monaten (§ 7a GeschmMG a.F.) auf 12 Monate. Mit dieser Bestimmung setzt der deutsche

²⁸ Begr. S. 83; zum früheren Recht: von Gamm, a.a.O. § 1 Rdnr. 43 ff.

²⁹ Begr. S. 84

³⁰ BGH GRUR 1969, 90 – Rüschenhaube; selbst Taiwan gehört bei Computergehäusen zu dem vorbekannten Formenschatz, so zum GeschmMG a.F. BGH GRUR 2004, 427 – Computergehäuse; zum früheren Recht: von Gamm, a.a.O. § 1 Rdnr. 50 ff.

³¹ Kur, GRUR 2002, 661, 665; Eichmann, GRUR Int. 1996, 859, 862

Gesetzgeber die Vorgabe aus Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie um. Bemessen werden die 12 Monate nach dem Anmeldetag bzw. dem Prioritätstag. Die Neuheitsschonfrist gilt auch dann, wenn das Muster als Folge einer mißbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (§ 6 Satz 2 GeschmMG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie). Dieser Mißbrauchstatbestand stellt im Verhältnis zur früheren Regelung in § 7 a GeschmMG a.F. eine Verbesserung für den Berechtigten dar. Die Regelung, daß mißbräuchliche Handlungen bei Bestimmung des Neuheitsschutzes außer Betracht bleiben, stärkt also die Rechtsposition des Anmelders im Verhältnis zum früheren Recht.³²

III. Berechtigte und Eintragungsverfahren

1. Die Bestimmungen über das Eintragungsverfahren befinden sich in Abschnitt 3 des Gesetzes. Als wesentliche Änderung zum früheren Recht bestimmt § 11 Abs. 2 Nr. 3 GeschmMG ausdrücklich, daß der Geschmacksmusteranmeldung eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Musters beizufügen ist. Damit ist es zukünftig nicht mehr möglich, daß der Anmelder ein Original hinterlegt. Aufgrund der geänderten Gesamtkonzeption des GeschmMG, nämlich einem Schutz des Hinterlegers mit Sperrwirkung, ist der Gegenstand des Schutzes durch die einer Anmeldung beigefügten Wiedergabe des Musters festzulegen.³³ Entfallen ist demgemäß auch die nach § 8 a GeschmMG a.F. eröffnete Möglichkeit, Abwandlungen ohne Veröffentlichung zu hinterlegen. Vielmehr erfordert der erweiterte Geschmacksmusterschutz, daß jede hinterlegte Abwandlung selbst veröffentlicht wird. Denn ein Schutz mit Sperrwirkung ist vom Grundsatz her nicht mit der Möglichkeit zu vereinbaren, aus nicht veröffentlichten Geschmacksmustern Ausschließlichkeitsrechte herzuleiten.³⁴
2. Zweite bedeutende Änderung im Eintragungsverfahren ist die Bestimmung in § 21 GeschmMG, nach der die Bekanntmachung eines angemeldeten Geschmacksmusters um 30 Monate aufgeschoben werden kann. Während § 8 b GeschmMG a.F. eine Aufschiebung der Bekanntmachung von nur 18 Monaten vorsah, geht die nunmehr in § 21 GeschmMG enthaltene 30-Monatsfrist auf die internationale

³² Begr. S. 85; zum früheren Recht: Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 7 a Rdnr. 6

³³ Begr. S. 74

³⁴ Begr. S. 74 ; § 4 Abs. 2 GeschmMV; zum früheren Recht: Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 86 Rdnr. 3

Entwicklung zurück. So enthält etwa Art. 50 Abs. 1 der GemeinschaftsgeschmacksmusterVO einen entsprechend langen Aufschiebungszeitraum. Gerade bei kurzlebigen Modeentwicklungen in der Textilindustrie kommt es den Bedürfnissen der Unternehmen entgegen, die Bekanntmachung des hinterlegten Geschmacksmusters aufzuschieben. Durch die Möglichkeit der Aufschiebung der Bildbekanntmachung entfällt für den Anmelder das kostenauslösende Erfordernis der Anfertigung einer Wiedergabe sowie deren Bekanntmachung.³⁵ Allerdings genießt der Hinterleger in diesem Fall der aufgeschobenen Bekanntmachung während des Aufschiebungszeitraums auch nur einen Schutz vor verbotenen Nachbildungen, wie dies im früheren Recht der Regelfall war (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 3 GeschmMG).

3. Wie im früheren Recht erfolgt die Eintragung in das Register ohne Sachprüfung (§§ 16, 19 GeschmMG). Entsprechend Art. 47 der GemeinschaftsgeschmacksmusterVO weist das Deutsche Patent- und Markenamt eine Geschmacksmusteranmeldung gemäß § 18 GeschmMG zurück, sofern das angemeldete Muster gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt bzw. wenn es eine mißbräuchliche Benutzung eines geschützten Zeichens darstellt. Die Berechtigung an einem Geschmacksmuster sowie dessen materiellen Schutzvoraussetzungen sind aber allein Gegenstand von Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten. Denn die Eintragung in das Register erfolgt insoweit ohne Sachprüfung (§ 19 GeschmMG).

4. Gemäß § 7 GeschmMG steht das Recht auf das Geschmacksmuster dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger, sofern mehrere Personen gemeinsam ein Muster entworfen haben, diesen gemeinschaftlich zu. Diese Bestimmung entspricht dem früheren Recht. Neu in das GeschmMG aufgenommen wurde die Fiktion der Berechtigung gemäß § 8 GeschmMG. Diese Bestimmung, die sich entsprechend in der GemeinschaftsgeschmacksmusterVO (Art. 15) befindet, führt zu einer formellen Legitimation des Anmelders bzw. des Rechtsinhabers, nicht nur zu einer Vermutung.³⁶ Ist ein Nichtberechtigter in das Register eingetragen, verschafft § 9 GeschmMG dem Berechtigten einen Anspruch auf Übertragung des eingetragenen Geschmacksmusters bzw. auf Löschung. Allerdings enthält § 9 Abs. 2 GeschmMG eine Ausschußfrist von 3 Jahren ab der Bekanntmachung des Geschmacksmusters. Nach der Gesetzesbegründung bezweckt diese Rege-

³⁵ Begr. S. 102; s. auch § 17 GeschmMG

³⁶ Begr. S. 86

lung, daß der gutgläubige Rechtsinhaber nach Ablauf der vorgesehenen dreijährigen Frist eine Auseinandersetzung über sein Recht nicht mehr zu befürchten hat.³⁷ Letztlich dient die Ausschlußfrist in § 9 Abs. 2 GeschmMG der Rechtssicherheit. Daher ist der Berechtigte von der Ausschlußfrist nicht ausgenommen. Wird der Berechtigte als neuer Inhaber des Geschmacksmusters in das Register eingetragen, erlöschen die Lizenzen und sonstige Rechte, die der Nichtberechtigte vergeben hat (§ 9 Abs. 3 GeschmMG). Allerdings hat der Lizenznehmer einen Anspruch darauf, daß ihm eine einfache Lizenz eingeräumt wird. Diese muß er innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eintragung des Berechtigten beantragen. Der Berechtigte hat die Lizenz für einen angemessenen Zeitraum und zu angemessenen Bedingungen zu gewähren (s. hierzu § 9 Abs. 3 GeschmMG). Auch diese Bestimmung geht über das bisherige Recht hinaus (vgl. § 10 c GeschmMG a.F.). Neu in das GeschmMG wurde die Bestimmung des § 10 GeschmMG aufgenommen, nach der der Entwerfer gegenüber dem Anmelder oder dem Rechtsinhaber das Recht hat, als Entwerfer benannt zu werden. Mit dieser Bestimmung kommt der Gesetzgeber dem Bedürfnis des Entwerfers nach, eine angemessene Publizität im Geschäftsverkehr zu erlangen. Insgesamt wird mit der Entwerferbenennung die Stellung des Designers gestärkt, mit der Folge, daß so die Fortentwicklung des Formenschatzes gefördert wird.³⁸

IV. Entstehung und Dauer des Geschmacksmusterschutzes und seine Verwertung als Gegenstand des Vermögens

1. Der Schutz des Geschmacksmusters entsteht gemäß § 27 Abs. 1 GeschmMG mit der Eintragung des Musters in das Register. Im Gegensatz zu dem früheren Recht entsteht also der Geschmacksmusterschutz nicht bereits bei Anmeldung des Musters. Nach der Konzeption des Geschmacksmusterrechts als eigenständiges gewerbliches Schutzrecht ist vielmehr die Eintragung des Musters konstitutiv, wie dies auch Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie vorsieht. Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Änderung der früheren Rechtslage dar, nach der bereits mit Schöpfung des Werkes ein Anwartschaftsrecht des Musterschöpfers entstand.

³⁷ Begr. S. 87

³⁸ Begr. S. 89

2. Weitere wesentliche Änderung ist die Verlängerungsmöglichkeit der Schutzdauer des eingetragenen Geschmacksmusters auf 25 Jahre gemäß § 27 Abs. 2 MarkenG. Während das frühere Recht nur eine Schutzdauer von 20 Jahren vorsah, setzt der Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 GeschmMG Art. 10 der Richtlinie um. In diesem Zusammenhang geht das GeschmMG von einem ursprünglichen Schutzzeitraum von 25 Jahren, gerechnet ab dem Anmeldetag, aus, der nach § 28 Abs. 1 GeschmMG in 5-Jahres-Abschnitten durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr aufrechterhalten werden kann.³⁹ Aus dem Vorstehenden folgt, daß der Schutzbeginn und der für die Berechnung der Schutzdauer maßgebliche Zeitpunkt regelmäßig auseinanderfallen.

3. Die Neukonzeption des GeschmMG bedingt, daß zukünftig Geschmacksmuster wie sonstige gewerbliche Schutzrechte als Gegenstand des Vermögens des Geschmacksmusterinhabers behandelt werden. So sieht § 29 GeschmMG die Einzelrechtsnachfolge bzw. Gesamtrechtsnachfolge vor, wobei insoweit die allgemeinen Bestimmungen des BGB Anwendung finden. Bei Übertragung eines Unternehmens enthält § 29 Abs. 2 GeschmMG die Fiktion, daß von der Übertragung oder dem Übergang des Unternehmens die für das Unternehmen geschützten Geschmacksmuster miterfaßt werden. Diese Bestimmung entspricht der Regelung bei Marken (§ 27 Abs. 2 MarkenG). Die Rechtsübertragung hat unabhängig von ihrer Eintragung Wirkung gegenüber jedermann.⁴⁰ Die Eintragung der Übertragung in das Geschmacksmusterregister gemäß § 29 Abs. 3 GeschmMG hat demgegenüber nur deklaratorische Wirkung. Wie bei einer Marke auch können die Rechte an einem Geschmacksmuster verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts bzw. Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein (§ 30 GeschmMG). Auf Antrag des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten können Pfandrechte oder sonstige dingliche Rechte in das Geschmacksmusterregister gemäß § 30 Abs. 2 GeschmMG eingetragen werden. Mit dieser Bestimmung wird erstmalig in das GeschmMG eine dem Markenrecht entsprechende Regelung eingefügt, nachdem nach früherem Recht die entsprechenden Vorschriften des materiellen Zivilrechts bzw. der ZPO Anwendung fanden.

4. Eine wesentliche Neuregelung enthält auch § 31 GeschmMG. Analog zu der Lizenzbestimmung im MarkenG (§ 30 MarkenG) hat der Geschmacksmusterin-

³⁹ Begr. S. 109; zum früheren Recht: Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 7 Rdnr. 11 und § 9 Rdnr. 2

⁴⁰ Begr. S. 111

haber gemäß § 31 GeschmMG die Möglichkeit, ausschließliche und einfache Lizenzen an dem Muster einzuräumen. In diesem Zusammenhang steht es dem Musterinhaber frei, das Geschmacksmuster umfassend zu vermarkten oder z.B. nur für Teilgebiete der Bundesrepublik. Während § 3 GeschmMG a.F. zwar auch die Vergabe von einfachen und ausschließlichen Lizenzen vorsah, enthält nunmehr § 31 Abs. 5 GeschmMG eine ausdrückliche Regelung des Sukzessions-schutzes. Danach berührt eine Rechtsnachfolge nach § 29 GeschmMG weder den Inhaber einer einfachen noch einer ausschließlichen Lizenz. Zur Begründung weist der Gesetzgeber darauf hin, daß die Regelung einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Bestandsschutzinteresse des Lizenznehmers einer bereits erteilten Lizenz einerseits und dem Interesse eines Erwerbers eines unbelasteten Geschmacksmusters andererseits darstellt, da andernfalls geschaffene Werte von bedeutendem Umfang zerstört werden könnten.⁴¹ Im übrigen sieht § 31 Abs. 2 GeschmMG vor, daß der Geschmacksmusterinhaber dann gegen seinen Lizenznehmer unmittelbar vorgehen kann, sofern dieser gegen Kardinalpflichten des Lizenzvertrages verstößt. Der Lizenznehmer kann ein Verletzungsverfahren gegen einen Dritten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen, es sei denn, der Geschmacksmusterinhaber wird auf Aufforderung des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz selbst nicht tätig (§ 31 Abs. 3 GeschmMG). Dem Lizenznehmer ist es unbenommen, jederzeit als Streitgenosse einer vom Rechtsinhaber erhobenen Verletzungsklage gem. § 31 Abs. 4 GeschmMG beizutreten. Diese umfangreichen Lizenzbestimmungen ermöglichen dem Geschmacksmusterinhaber mehr als bisher die kommerzielle Verwertung seines eingetragenen Geschmacksmusters. Es kann erwartet werden, daß der Geschmacksmusterinhaber, wie dies bereits im MarkenG zu beobachten ist, seine aus dem eingetragenen Geschmacksmuster fließenden Rechte in jeder möglichen Form vermarktet, so daß der wirtschaftliche Wert eines Geschmacksmusters bzw. Designs mehr noch als bisher gestärkt wird. Gemäß § 32 GeschmMG können bereits die angemeldeten Geschmacksmuster vermarktet werden.

V. Schutzgegenstand und Schutzzumfang

1. Eine wesentliche Stärkung des Geschmacksmusterinhabers tritt – wie oben bereits erwähnt - durch die Sperrwirkung des § 37 Abs. 1 GeschmMG ein. Danach wird der Schutz für diejenigen Merkmale der Erscheinungsform eines Ge-

⁴¹ Begr. S. 114; zum früheren Recht: von Gamm, a.a.O. § 3 Rdnr. 42

schmacksmusters begründet, die in der Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind. Gem. § 38 GeschmMG gewährt das Geschmacksmuster seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, das Muster zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Es kommt also bei einer Zuwiderhandlung, im Gegensatz zum früheren Recht, nicht auf die Kenntnis des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster an. Auch wenn in der Vergangenheit eine Reihe von Beweisregeln entwickelt wurden, die letztlich zu einem Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen einer Nachbildung führten, liegt in der Schutzwirkung des Geschmacksmusters gemäß §§ 37, 38 GeschmMG eine erhebliche Verbesserung zum früheren Recht. Der Schutz mit Sperrwirkung führt dazu, daß ein zeitlich später zur Eintragung angemeldetes identisches Geschmacksmuster dem Lösungsanspruch des Inhabers des zeitlich früher angemeldeten Geschmacksmusters unterliegt, so daß eine Parallelschöpfung, die nach früherem Recht möglich war, keinen rechtlichen Schutz erlangt.⁴²

2. Gegenstand des Geschmacksmusters ist die Wiedergabe, die in der Anmeldung offenbart wurde. Bei aufgeschobener Bildbekanntmachung ist, wie im früheren Geschmacksmusterrecht, der Schutz auf den reinen Nachahmungsschutz gem. § 38 Abs. 3 GeschmMG beschränkt. Dem Geschmacksmusterinhaber steht gemäß § 38 GeschmMG ein umfassendes Verbotungsrecht Dritten gegenüber zu. Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG kann der Geschmacksmusterinhaber Dritten insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken verbieten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.⁴³ Damit steht dem Geschmacksmusterinhaber ein absolutes Verbotungsrecht mit Sperrwirkung zu, ohne daß es darauf ankommt, ob der Dritte von der Nachahmung Kenntnis hatte oder nicht. Der Umfang des Geschmacksmusterschutzes bestimmt sich nach § 38 Abs. 2 GeschmMG. Danach erstreckt sich der Geschmacksmusterschutz auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt als das geschützte Muster. Diese Bestimmung geht zurück auf Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie. Entsprechend Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie enthält § 38 Abs. 2 Satz 2 die Regelung, daß bei der Beurteilung des Schutzzumfanges der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers berücksichtigt wird. Maßgeblich ist damit einerseits ein mit einem ge-

⁴² Begr. S. 72; zum früheren Recht: Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 14 a Rdnr. 66, von Gamm, a.a.O. § 5 Rdnr. 44, 55

⁴³ Begr. S. 123

wissen Maß an Kenntnissen und Designbewußtsein ausgestatteter Durchschnittsbetrachter (aber kein Designexperte), andererseits wird bei hoher Musterdichte bei Prüfung der Eigenart eine vergleichsweise geringe Anforderung an den gestalterisch abweichenden Gesamteindruck eines Geschmacksmusters gestellt werden.⁴⁴ Es besteht also eine Wechselwirkung zwischen der Höhe der Musterdichte und dem Schutzzumfang. Bei geringer Musterdichte sind vergleichsweise höhere Anforderungen an das Vorliegen eines abweichenden Gesamteindrucks mit der Folge eines entsprechend weiten Schutzzumfangs zu stellen als bei hoher Musterdichte. Mehr noch als bisher wird daher der Inhaber des Geschmacksmusters die Möglichkeit haben, aus seinem eingetragenen Geschmacksmuster gegen schutzverletzende Dritte vorzugehen. Gerade bei Geschmacksmustern in einem Umfeld mit geringer Musterdichte wird dem eingetragenen Geschmacksmuster ein erheblicher Schutzzumfang zukommen, was dem nachschaffend Schöpfenden das Risiko einer höheren Angriffsgefahr einträgt.

3. Die in § 39 GeschmMG niedergelegte Vermutung der Rechtsgültigkeit führt zu einer Beweiserleichterung des Musterinhabers gemäß § 292 ZPO. Der Rechtsinhaber braucht lediglich die Eintragung des Geschmacksmusters und seiner Inhaberschaft in das Register darzulegen, der Verletzer ist hingegen verpflichtet, darzutun, daß die Voraussetzungen eines Musterschutzes – nämlich Neuheit und Eigenart des Musters – nicht erfüllt sind.⁴⁵ Diese Tatsachenvermutung begründet für den Verletzer die Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes zu widerlegen. Entweder kann er im Rahmen der Klage den Einwand der Nichtigkeit erheben, oder ggf. widerklagend die Nichtigkeit des Geschmacksmusters feststellen lassen.
4. Die Beschränkungen der Rechte aus dem Geschmacksmuster gemäß § 40 GeschmMG, etwa Benutzungshandlungen zu privaten - oder Versuchszwecken, gehen auf Art. 13 der Richtlinie zurück. Sie entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage.⁴⁶
5. Ausnahmsweise können Rechte aus dem Geschmacksmuster gemäß § 38 GeschmMG dann nicht geltend gemacht werden, wenn ein Dritter gemäß § 41 Abs. 1 GeschmMG vor dem Anmeldetag im Inland ein identisches Muster gut-

⁴⁴ Begr. S. 124; Kur, GRUR 2002, 661, 668 unter Hinweis darauf, daß es sich um eine normative Beurteilung und nicht um eine reine Tatsachenfrage handelt

⁴⁵ Begr. S. 126

⁴⁶ s. etwa von Gamm, a.a.O. § 6 Rdnr. 4

gläubig in Benutzung genommen hat. Diese Vorschrift stellt die einzige Durchbrechung des absoluten Schutzes mit Sperrwirkung des Geschmacksmusterinhabers aus § 38 GeschmMG dar. Allerdings ist dieses Vorbenutzungsrecht gem. § 41 Abs. 2 GeschmMG nicht übertragbar. Der Vorbenutzer kann demgemäß auch keine Lizenzen vergeben. Ausnahmsweise geht das aus dem Vorbenutzungsrecht entstandene Benutzungsrecht auf einen Dritten über, wenn gemäß § 41 Abs. 2, 2. Alternative GeschmMG der Dritte ein Unternehmen betreibt und dieses übertragen wird. Der Gesetzgeber weist darauf hin, daß diese Ausnahmebestimmung geschaffen wurde, um den wirtschaftlichen Wert eines Unternehmens zu erhalten, wenn dieser gerade in der Befugnis des Dritten zur Fortbenutzung eines Musters trotz entgegenstehenden Schutzrechts besteht.⁴⁷ Auch wenn die Bestimmung in § 41 GeschmMG weitestgehend mit Art. 22 der GemeinschaftsgeschmacksmusterVO übereinstimmt, sieht das GeschmMG vor, daß der Dritte den vollen Beweis der Voraussetzungen eines Vorbenutzungsrechts erbringen muß. Darüber hinaus steht dem Dritten kein Weiterbenutzungsrecht zu.⁴⁸ Sofern also der Geschmacksmusterinhaber die Bekanntmachung des Geschmacksmusters gem. § 21 GeschmMG aufgeschoben hat, kann zwar ein Parallelschöpfer während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung das Muster benutzen, wenn es sich nicht um eine Nachahmung handelt, der Geschmacksmusterinhaber kann jedoch die weitere Benutzung nach Schutzerstreckung seines Geschmacksmusters (§ 21 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 2 GeschmMG) verbieten.

VI. Ansprüche des Geschmacksmusterinhabers

1. Die wesentliche Anspruchsnorm ist § 42 GeschmMG. Danach kann derjenige, der entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ein Geschmacksmuster benutzt, vom Geschmacksmusterinhaber (oder einem berechtigten Dritten) auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus steht dem Rechtsinhaber ein deliktischer Schadensersatzanspruch gem. § 42 Abs. 2 GeschmMG zu, wenn der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Diese Bestimmung entspricht sinngemäß § 14 a GeschmMG a.F., wobei auch eine Anspruchsberechtigung des ausschließlichen Lizenznehmers gem. § 31 Abs. 4 GeschmMG in Betracht kommt. Anstelle des Schadensersatzes kann der Verletzte auch die Herausgabe des durch die Benutzung erzielten Gewinns sowie Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen,

⁴⁷ Begr. S. 129

⁴⁸ Kur, GRUR 2002, 661, 668: ein dauerhaftes „Zwischenbenutzerrecht“ steht dem Zweitentwerfer nicht zu

wobei bei nur leichter Fahrlässigkeit des Verletzers statt des Schadensersatzes oder der Gewinnherausgabe eine Entschädigung festgesetzt werden kann (§ 42 Abs. 2 GeschmMG).

2. Der Verletzte kann entsprechend den Regelungen im Urheberrechtsgesetz gem. § 43 GeschmMG einen Anspruch auf Vernichtung der sein Geschmacksmusterrecht verletzenden Erzeugnisse haben bzw. die Überlassung der Erzeugnisse gegen eine angemessene Vergütung verlangen. Stets ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorzugehen. Kann also die Geschmacksmusterverletzung auf andere Weise beseitigt werden, hat der Verletzte gem. § 43 Abs. 3 GeschmMG nur Anspruch auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen, z.B. eine Trennung musterrechtlich geschützter Erscheinungsmerkmale von einem im übrigen dem Geschmacksmusterschutz nicht unterfallenden Erzeugnis.⁴⁹ Gesetzlich nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, ggf. im Rahmen einer Aufbrauchsfrist (gegen Entschädigung) dem Verletzer den Abverkauf der betreffenden Erzeugnisse zu gestatten.⁵⁰
3. § 44 GeschmMG übernimmt die entsprechende Bestimmung aus dem MarkenG, nach dem Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung, Vernichtung oder Überlassung (mit Ausnahme des Schadensersatzanspruchs) auch gegen den Inhaber des Unternehmens geltend gemacht werden können. Bzgl. des Schadensersatzanspruchs weicht die Regelung im GeschmMG von der Bestimmung des § 14 Abs. 7 MarkenG ab. Der Gesetzgeber weist ausdrücklich darauf hin, daß der Inhaber des Unternehmens den Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB nicht führen kann.⁵¹
4. Entsprechend der Bestimmung in § 101 Abs. 1 UrhG enthält § 45 GeschmMG die ausdrückliche Bestimmung, daß bei schuldlosem Handeln des Verletzers ggf. nur ein Geldentschädigung von dem Geschmacksmusterinhaber verlangt werden kann. Der Gesetzgeber weist darauf hin, daß in jedem Fall abzuwägen ist, ob dem von der Rechtsverletzung Betroffenen eine Entschädigung gegen Entgelt auch zumutbar ist.⁵² Hier wird es auf die Umstände des Einzelfalls ankommen, so wie dies auch bei der Einräumung einer Aufbrauchfrist der Fall ist.⁵³ Verschulden-

⁴⁹ Begr. S. 132

⁵⁰ s. hierzu Berlitz, Aufbrauchsfrist im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (1997), Kapitel 4 e S. 108 ff.

⁵¹ Begr. S. 133; zum früheren Recht s. Eichmann/v. Falckenstein a.a.O. § 14 a Rdnr. 70

⁵² Begr. S. 133; zum früheren Recht s. Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 14a Rdnr. 40

⁵³ Berlitz a.a.O. S. 103 ff., 109

sunabhängig kann der Geschmacksmusterinhaber von dem Verletzer Auskunft gem. § 46 GeschmMG verlangen. Der Verletzer ist gehalten, ohne schuldhaftes Zögern die Auskunft zu erteilen. § 46 Abs. 4 GeschmMG bestimmt, daß die Auskünfte nicht in einem Strafverfahren gegen den Verletzer verwertet werden dürfen. Ausnahmsweise kann dem Geschmacksmusterinhaber ein Anspruch auf Urteilsbekanntmachung gem. § 47 GeschmMG zugesprochen werden. Eine Bekanntmachung des Urteils kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die durch eine Rechtsverletzung eingetretene Beeinträchtigung des Schutzrechts nicht auf andere Weise als durch die Veröffentlichung beseitigt werden kann.⁵⁴

5. Sämtliche vorgenannten Ansprüche stehen unter dem Vorbehalt, daß das Geschmacksmusterrecht nicht gem. § 48 GeschmMG erschöpft war. Denn ein Erzeugnis, das ordnungsgemäß mit dem Willen des Geschmacksmusterinhabers in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wurde, darf von dem Produktinhaber unbegrenzt weiter verwertet werden. Es gilt, wie im MarkenG, der Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Geschmacksmusterrechts.⁵⁵
6. Die Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB (§ 49 GeschmMG). § 50 GeschmMG stellt klar, daß auch Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften in Betracht kommen, etwa aus §§ 812 ff. BGB bzw. § 1 UWG.

VII. Nichtigkeit und Löschung des Geschmacksmusters

1. Entgegen dem früheren Recht wird die Nichtigkeit eines Geschmacksmusters durch Urteil festgestellt, wenn die Schutzvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 2, 3, § 3 GeschmMG nicht vorliegen (§ 33 GeschmMG). Diese Bestimmung geht zurück auf Art. 11 der Richtlinie und kommt außer in den Fällen der mangelnden Neuheit bzw. der fehlenden Eigenart insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein Geschmacksmuster ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt ist, in Fällen sog. „must-fit“-Teile, bei Verstoß gegen die öffentliche Ordnung sowie bei einer mißbräuchlichen Verwendung von nach der Pariser Verbandsübereinkunft geschützten Zeichen oder Abzeichen bzw. von Emblemen und Wappen von öf-

⁵⁴ Begr. S. 135; zum früheren Recht s. Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 14a Rdnr. 30

⁵⁵ Begr. S. 136

fentlichem Interesse.⁵⁶ Die Nichtigkeitsklage ist, wie im MarkenG, als Popularklage ausgestaltet, zu deren Erhebung jedermann befugt ist. Wird durch Urteil festgestellt, daß das Geschmacksmuster nichtig ist, so gelten die Schutzwirkungen des Musters gem. § 33 Abs. 3 GeschmMG als von Anfang an nicht eingetreten.

2. Ein Löschungsanspruch gegen den Geschmacksmusterinhaber kann auch dann bestehen, wenn das eingetragene Geschmacksmuster mit anderen Schutzrechten gem. § 34 GeschmMG kollidiert. Eine derartige Kollision kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein prioritätsälterer Schutzrechtsinhaber eine verwechselbar ähnliche dreidimensionale Marke innehat. Schließlich sind Kollisionen mit prioritätsbesseren Geschmacksmustern oder Urheberrechten denkbar. Darüber hinaus können jedoch auch Kollisionen mit Gemeinschaftsgeschmacksmustern gegeben sein, die in gleichem Umfang wie bei einem prioritätsbesseren nationalen Geschmacksmuster zu einem Löschungsanspruch des Inhabers des Gemeinschaftsgeschmacksmusters führt (Art. 11 Abs. 1 d der Richtlinie, § 63 GeschmMG). Während der Löschungsanspruch wegen Bestehens eines relativen Schutzrechts gem. § 34 GeschmMG nur von dem Inhaber des prioritätsälteren Rechts geltend gemacht werden kann, kann die Feststellung der Nichtigkeit gem. § 33 GeschmMG durch jedermann erfolgen. Ist nur ein Teil des Geschmacksmusters von dem Löschungsantrag betroffen, kann ggf. eine Teilnichtigkeit des Geschmacksmusters gemäß § 35 GeschmMG festgestellt werden. Der Gesetzgeber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei Teilnichtigkeit kein anderes Geschmacksmuster entsteht, sondern nur das in einzelnen Erscheinungsmerkmalen verkürzte ursprüngliche Geschmacksmuster aufrecht erhalten wird.⁵⁷
3. Schließlich erfolgt die Löschung des Geschmacksmusters bei Beendigung der Schutzdauer gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 GeschmMG, bei Verzicht gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 GeschmMG oder auf Antrag eines Dritten (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 GeschmMG) bzw. bei Einwilligung oder Nichtigkeit (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 GeschmMG). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das eingetragene Geschmacksmuster selbst dann gelöscht wird, wenn der Löschungsantrag von dem eingetragenen, materiell aber nicht berechtigten, Inhaber gestellt wird. Hier erlischt das Schutzrecht auch mit Wirkung für den wahren Berechtigten und dieser

⁵⁶ Begr. S. 116; zum früheren Recht s. Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 10 c Rdnr. 7

⁵⁷ Begr. S. 119

kann allein Schadensersatzansprüche gegen den Nichtberechtigten geltend machen.⁵⁸

VIII. Ausblick

Das vorliegende GeschmMG führt zu einer erheblichen Stärkung des Geschmacksmusterinhabers. Der Gesetzgeber weist zutreffend darauf hin, daß das vorliegende GeschmMG nicht nur zu einer grundlegenden Modernisierung und Strukturierung dieses gewerblichen Schutzrechts führt, sondern ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht schafft und damit im Vergleich zum früheren Recht eine wesentliche Stärkung des Designs als gewerbliches Schutzrecht enthält. Auch wenn der Gesetzgeber an dem althergebrachten Begriff des „Geschmacksmusters“ festgehalten hat, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, daß insbesondere im Hinblick auf die europäische Rechtssetzung von dem in der Wirtschaft gebräuchliche Begriff des „Designs“ Abstand genommen wurde. Das Design als Schutzrecht des GeschmMG ordnet sich mit den novellierten Bestimmungen nahezu gleichrangig neben das Markenrecht und das Urheberrecht ein. Aus systematischen Erwägungen hat der Gesetzgeber davon Abstand genommen, wie im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht geschehen, auch das nicht eingetragene Geschmacksmuster einem umfassenden Rechtsschutz zuzuführen (s. Art. 11 GemeinschaftsgeschmacksmusterVO). Immerhin hat die Verlängerung der Aufschiebung der Bekanntmachung von 18 Monaten auf 30 Monate zur Folge, daß die betroffenen Unternehmen in weit größerem Umfang als bisher um Designschutz nachfragen werden. Denn wirtschaftlich ist die Geschmacksmusteranmeldung bei aufgeschobener Bekanntmachung trotz dem damit verbundenen Wegfall der Sperrwirkung weiterhin von größtem Interesse. Ein dauerhaftes „Zwischenbenutzerrecht“ erwirbt der Zweitentwerfer auch bei aufgeschobener Bekanntmachung nicht.⁵⁹ Die Stärkung des Designrechts führt jedenfalls zu einer verstärkten Konkurrenz zum MarkenG, so daß der Unternehmer im Einzelfall zu entscheiden hat, welches Recht ihm die besseren Möglichkeiten einräumt.⁶⁰ Je nach Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Markenrechts wird die Beantragung eines Geschmacksmusters bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmusters besser geeignet sein, den erstrebten Schutz als gewerbliches Schutzrecht zu erlangen. Der Umstand, daß das Geschmacksmuster weiterhin ungeprüft bleibt, und trotzdem ein absolutes Recht mit Sperrwirkung darstellt, wird manch einen Anmelder eher das Geschmacksmusterregister als das Markenregister wählen lassen. Bei langlebigen Ges-

⁵⁸ Begr. S. 121; zum früheren Recht s. Eichmann/v. Falckenstein, a.a.O. § 10 c Rdnr. 4

⁵⁹ Kur, GRUR 2002, 661, 668

⁶⁰ Eichmann, MarkenR 2003, 10, 22

taltungen ist der zeitlich unbegrenzt verlängerbare Schutz eines Markenrechts allerdings dem nur auf 25 Jahre verlängerbaren Schutz als Design vorzuziehen.⁶¹

⁶¹ Kur, GRUR 2002, 661, 664 weist zu Recht darauf hin, daß die Situation im Markenrecht mit derjenigen im Geschmacksmusterrecht schon deswegen nicht gleichzusetzen ist, weil das Markenrecht im Gegensatz zum zeitbegrenzten Geschmacksmuster einen potentiell ewig währenden Schutz gewährt